Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Aufgaben des technischen Dienstes und des Auftraggebers

1.1 Aufgaben des technischen Dienstes

- Die **X.CERT® GmbH** verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Überwachung des technischen Dienstes sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Sollten weitere Informationen durch Dritte abverlangt werden, wird der Auftraggeber informiert bzw. die Einwilligung eingeholt. Der technische Dienst führt nach den Regelungen **X.CERT® GmbH** die Begutachtung und Überwachung durch. Grundlage ist die Forderungen der im Angebot genannten Qualitätsstandards sowie die der benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.
- Der technische Dienst unterrichtet den Auftraggeber über Änderungen im Begutachtungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben.
- Ist der technische Dienst angehalten Informationen über den Kunden aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen weiterzugeben, wird der Kunde darüber informiert, sofern nicht verboten.
- Der technische Dienst nimmt Beschwerden des Auftraggebers zum Verfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und dem technischen Dienst keine Einigung erzielt, kommt das bei der **X.CERT® GmbH** definierte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2 Aufgaben des Auftraggebers

- Vor der Durchführung des Vor-Ort-Audits stellt der Auftraggeber dem Auditteamleiter die erforderlichen Dokumente, wie Managementsystem-Dokumentation und Aufzeichnungen über durchgeführte interne Audits sowie Typgenehmigungsunterlagen (CoP) zur Verfügung.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Standorte wo Genehmigungsobjekte produziert werden entsprechend berücksichtigt werden.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditteam Zugang zu den Organisationseinheiten und Einsicht in Aufzeichnungen, die für den Betrieb des Managementsystems relevant sind.
- Er benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Begutachtungen verantwortliche Kontaktperson. Diese ist in der Regel der für das jeweilige Managementsystem benannte Beauftragte.
- Jeder Gutachter muss von einem Betreuer begleitet werden, es sei denn es besteht eine andere Vereinbarung. Betreuer werden zur Unterstützung des Audits für die Begleitung des Auditteams abgestellt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Genehmigungen alle wichtigen Änderungen dem technischen Dienst und der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z. B. Änderungen zu: der Rechts- oder Organisationsform, den wirtschaftlichen oder den Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, dem Geltungsbereich des Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems, der Prozesse und Produkte).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich des Managementsystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, in Abhängigkeit der Schwere der Nichtkonformität, das Audit-Team innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Tag des Audits entweder über die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Zieltermine oder über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu unterrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Benennung erklärt sich der Auftraggeber bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (zulassende Behörde an einem CoP -Audit) in seinem Unternehmen durchgeführt und die zulassende Behörde Einsicht in die Akten erhält.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von dem technischen Dienst benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

1.3 Regelungen zur Arbeitssicherheit

1.3.1 Auftraggeber

- Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der **X.CERT® GmbH** nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter des technischen Dienstes anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt notwendige persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) unentgeltlich zur Verfügung.

1.3.2 Technischer Dienst

- Der Mitarbeiter des technischen Dienstes darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.